

NRW DGB



Besoldungstabelle

für Beamtinnen
und Beamte in NRW



gültig ab 01.01.2020



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2020 gibt es, wie schon 2019, mehr Geld für Beamt*innen in NRW: Die Besoldungs- und Versorgungsbezüge werden noch einmal um 3,2 Prozent erhöht. Die Bezüge der Anwärter*innen und Rechtsreferendar*innen werden erneut um 50 Euro angehoben.



Jedem sollte klar sein, das ist kein Geschenk! Es ist das Ergebnis gewerkschaftlichen Engagements. Gemeinsam mit unseren im DGB organisierten Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben wir im Rahmen von Verhandlungen mit den öffentlichen Arbeitgebern und der Landesregierung in NRW für eine bessere Bezahlung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst gestritten. Daneben gab es viel Einsatz der Kolleg*innen unserer Mitglieds-gewerkschaften. Mit Aktionen und Kundgebungen haben sie während der Tarif- und Besoldungsrunde 2019 für die Beschäftigten der Länder und die Beamt*innen in NRW den Druck auf die öffentlichen Arbeitgeber hochgehalten.

Daher kann ich nur jedem und jeder Beschäftigten raten – organisiert und engagiert euch! Denn nur starke Gewerkschaften können auch in Zukunft gute Ergebnisse erzielen. Auch bei den in 2020 anstehenden Personalratswahlen gilt: hohe Wahlbeteiligung und eine DGB-Gewerkschaft im Rücken stärken die Personalräte bei der Vertretung eurer Interessen vor Ort. Daher geht wählen!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anja Weber'.

Anja Weber

Vorsitzende des DGB NRW

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro) gültig ab 01.01.2020

Landesbesoldungsordnung A

BesGr.	2 - Jahres - Rhythmus				3 - Jahres - Rhythmus				4 - Jahres - Rhythmus			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	2.376,09	2.454,03	2.514,60	2.575,17	2.635,73	2.696,30	2.756,86	2.817,44	2.878,03	2.938,61		
A 6	2.427,26	2.493,77	2.560,27	2.626,76	2.693,26	2.759,78	2.826,30	2.892,79	2.959,29	3.025,77		
A 7	2.495,40	2.554,46	2.637,13	2.719,84	2.802,53	2.885,18	2.967,90	3.026,92	3.086,00	3.145,08		
A 8		2.638,35	2.709,00	2.814,96	2.920,92	3.026,88	3.132,87	3.203,50	3.274,14	3.344,80	3.415,42	
A 9		2.764,27	2.832,94	2.944,67	3.056,39	3.168,14	3.279,87	3.356,64	3.433,51	3.510,31	3.587,10	
A 10		2.962,09	3.057,53	3.200,66	3.343,83	3.486,97	3.630,14	3.725,57	3.821,47	3.919,07	4.016,71	
A 11			3.369,15	3.511,58	3.654,02	3.796,48	3.942,10	4.039,21	4.136,36	4.234,83	4.333,91	4.433,03
A 12				3.771,26	3.944,30	4.118,04	4.294,23	4.412,37	4.530,50	4.648,67	4.766,83	4.884,92
A 13					4.401,78	4.593,10	4.784,44	4.912,02	5.039,58	5.167,16	5.294,75	5.422,31
A 14					4.673,87	4.922,01	5.170,12	5.335,55	5.500,97	5.666,41	5.831,83	5.997,28
A 15						5.399,63	5.672,44	5.890,67	6.108,93	6.327,21	6.545,47	6.763,72
A 16						5.950,11	6.265,59	6.518,04	6.770,47	7.022,86	7.275,31	7.527,72

Landesbesoldungsordnung B

BesGr.	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11
	6.763,72	7.847,05	8.305,70	8.786,07	9.337,17	9.857,60	10.363,83	10.891,49	11.546,61	13.581,08	14.105,40

Landesbesoldungsordnung R

BesGr.	2 - Jahres - Rhythmus											
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		4.497,91	4.598,62	4.858,46	5.118,35	5.378,18	5.638,04	5.897,91	6.157,76	6.417,64	6.677,45	6.937,36
R 2			5.220,66	5.480,50	5.740,37	6.000,26	6.260,11	6.519,95	6.779,83	7.039,67	7.299,53	7.559,35
R 3	8.305,70											
R 4	8.786,07											
R 5	9.337,17											
R 6	9.857,60											
R 7	10.363,83											
R 8	10.891,49											
R 10	13.581,08											

Landesbesoldungsordnung W

BesGr.	W 1	W 2	W 3
	4.726,83	6.220,62	6.871,22

Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte

(Monatsbeträge in Euro) gültig ab 01.01.2020

	Stufe 1 (§ 43 Abs. 1 LBesG NRW)	Stufe 2 (§ 43 Abs. 2 LBesG NRW)
BesGr. A 5 bis A 6	142,86	273,45
BesGr. A 7 und A 8	141,18	270,24
übrige Besoldungsgruppen	146,46	273,99

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen

A 5 bis A 6 um	130,59 Euro,
A 7 und A 8 um	129,06 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um	127,53 Euro.

Für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag in den Besoldungsgruppen

A 5 bis A 6 um	401,90 Euro,
A 7 und A 8 um	397,13 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um	392,40 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um	7,29 Euro,
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um	21,85 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Familienzuschlag für Anwärterinnen und Anwärter*

(Monatsbeträge in Euro) gültig ab 01.01.2020

	Stufe 1 (§ 43 Abs. 1 LBesG NRW)	Stufe 2 (§ 43 Abs. 2 LBesG NRW)
BesGr. A 5 bis A 8	141,18	270,24
übrige Besoldungsgruppen	148,24	277,30

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um	129,06 Euro,
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	397,13 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um	7,20 Euro,
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um	21,59 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

*Soweit in dieser Tabelle der Begriff „Besoldungsgruppe“ verwendet wird, ist darunter die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, zu verstehen.

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro) gültig ab 01.01.2020

Besoldungsgruppe des Eingangsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1.299,78
A 9 bis A 11	1.355,68
A 12	1.500,37
A 13	1.533,28
A 13 mit Zulage nach § 47 Buchstabe c	1.569,43

Amtszulagen

(Monatsbeträge in Euro) gültig ab 01.01.2020

Dem Grunde nach geregelt in den Besoldungsordnungen A + B, festgelegt in Fußnoten

nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5	43,56
nach Fußnote 3 und 4 zur Besoldungsgruppe A 5	80,36
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 6	80,36
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7	79,41
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7	50 Prozent des jew. Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der BesGr A 8
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw	316,61
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9	316,61
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13	220,59
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	309,63
nach Fußnote 8, 10 und 11 zur Besoldungsgruppe A 13	321,76
nach Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13	256,89
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	220,59
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14	220,59
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	220,59
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14	340,83
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14	526,20
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 kw	220,59
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15	220,59
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15	220,59
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15	220,59
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15	220,59
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15	216,47
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1	243,89
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2	243,89
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2	365,83
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe R 3	243,89
nach § 46	246,71

* Soweit i. d. Tabelle der Vermerk kw aufgeführt wird, sind damit künftig wegfallende Ämter gekennzeichnet.

Strukturzulage

(Monatsbeträge in Euro) gültig ab 01.01.2020

Nach § 47 LBesG NRW

Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	
in der Besoldungsgruppe A 6	23,32
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8	23,04
Doppelbuchstabe bb	89,08
Buchstabe b und c	99,00
nach § 87 Absatz 4 Satz 3	99,00

Mehrarbeitsvergütung

(Beträge je Stunde in Euro) gültig ab 01.01.2020

Nach § 4 Abs. 1 MVergV

in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	15,97
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	21,90
in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16	30,21

Nach § 4 Abs. 3 MVergV (Schuldienst)

Nr. 1 gehobener Dienst aller Schulformen, soweit nicht 2. oder 3. zutrifft	20,37
Nr. 2 gehobener Dienst aller Schulformen, dessen Eingangsämter mind. der BesGr A 12 zugeordnet sind, höherer Dienst an Grund- und Hauptschulen	25,25
Nr. 3 gehobener Dienst aller Schulformen, dessen Eingangsämter der BesGr A 13 zugeordnet sind, höherer Dienst an Förder- und Realschulen	29,98
Nr. 4 und 5 höherer Dienst an Gymnasien, berufsbildenden Schulen, Kollegschulen und an Fachhochschulen	35,05

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

(Beträge je Stunde in Euro) gültig ab 01.01.2020

Geregelt in der Erschwerniszulagenverordnung

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuV

An Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24./31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen	3,58
--	------

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2a EZuV

An den übrigen Samstagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr	0,64
--	------

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2b EZuV

Im Übrigen in der Zeit von 20.00 bis 06.00 Uhr	1,28
--	------

Gem. § 4 Abs. 2 EZuV

In den Fällen des § 41 Nr. 2a für Beamt*innen nach § 49, 50 LBesG, sowie für Beamt*innen in Ämtern der LBesG des LBesG bei Justizvollzugsanstalten	0,77
--	------

Stellenzulagen

(Monatsbeträge in Euro) gültig ab 01.01.2020

Nach § 49 LBesG NRW (Polizei), § 50 LBesG NRW (Feuerwehr), § 51 LBesG NRW (Justiz)

Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit

von einem Jahr in den Besoldungsgruppen

bis A 6	66,87
A 7 und A 8 und für Anwärter	66,08
ab A 9	65,28

von zwei Jahren in den Besoldungsgruppen

bis A 6	133,75
A 7 und A 8 und für Anwärter	132,16
ab A 9	130,56

Nach § 52 LBesG NRW (Außendienst der Steuerverwaltung)

Die Zulage beträgt

in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt in den Besoldungsgruppen

bis A 6	17,90
A 7 und A 8	17,69
ab A 9	17,48

in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt

39,31

Nach § 55 Abs. 1 LBesG NRW (Lehrkräfte)

Nr. 1	in voller Höhe	153,75
	in Höhe von 2/3	102,50
Nr. 2		93,17
Nr. 3 in den Besoldungsgruppen	A 13	21,75
	A 14	57,42
Nr. 4	a) als Fachkraft	153,75
	b) als Leiterin oder Leiter	256,25

Nach § 56 Nr. 2 LBesG NRW (Techniker)

bis A 6	40,27
A 7 und A 8	39,79
ab A 9	39,31

Nach § 56 Nr. 3 LBesG NRW (Krankenpflege)

123,84

Werde Mitglied einer Gewerkschaft:

www.dgb.de/mitglied-werden



Herausgeber:

DGB-Bezirk NRW

Abteilung Öffentlicher Dienst/Beamte

Friedrich-Ebert-Straße 34-38

40210 Düsseldorf

Daniela.Zinkann@dgb.de

<https://nrw.dgb.de/oeffentlicher-dienst>

Titelfoto Copyright: [stock.adobe.com / Georg Votteler](https://stock.adobe.com/GeorgVotteler)

Klimaneutraler Druck auf 100% Altpapier
mit Blauem Engel und FSC-zertifiziert